

3. Änderung vom 28.06.2016
der Richtlinien zur Förderung der Wiedernutzung leer stehender Wohngebäude und
energiesparender Neubauten im Stadtgebiet der Stadt Bad Driburg

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Neubauten werden wie folgt gefördert:

<u>Bebauungsplangebiet Nr. 29 westlich „Arnold-Janssen-Ring“ sowie zukünftige Baugebiete der Kernstadt und den Ortschaften</u>	<u>Socketbetrag</u>	<u>Sonstige Baugebiete</u>
KfW-Effizienzhaus 85	keine Förderung	keine Förderung
KfW-Effizienzhaus 70	keine Förderung	keine Förderung
KfW-Effizienzhaus 55	3.500,00 €	3.000,00 €
KfW-Effizienzhaus 40	4.500,00 €	3.500,00 €
Passivhaus	5.500,00 €	4.000,00 €
Effizienzhaus Plus	6.500,00 €	4.500,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen formlosen Antrags. Im Rahmen der Antragsprüfung kann die Stadt Bad Driburg weitere Unterlagen fordern. Der Antrag auf Fördermittel gemäß § 2 muss vor Abschluss des Grundstückskaufvertrages bzw. vor Ersteigerung einer Immobilie gestellt werden. Der Abbruch von Gebäuden gem. § 2 (3) darf ebenfalls nicht vor Antragstellung erfolgen. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch Bewilligungsbescheid.

§ 3

Die 3. Änderung der Förderrichtlinien tritt mit dem Tag des Beschlusses durch den Stadtrat der Stadt Bad Driburg in Kraft.

Bad Driburg, den 28.06.2016

gez.
Burkhard Deppe
Bürgermeister